

**Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2552**

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2552 – wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu verbessern,“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität

(1) Aus dem Ausbildungsförderungsfonds werden ausschließlich zusätzlich zu den bereits bestehenden Bundes- und Landesangeboten eingeleitete Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die der Erreichung der in § 1 genannten Zielen dienen.

(2) Der Beirat schlägt die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und den konkreten Finanzierungsbedarf vor.

(3) Die Maßnahmen sind zusätzlich zu den staatlichen Aufgaben – insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen und berufsschulischen Bildung sowie der Erwachsenenbildung - zu erbringen und dürfen diese nicht ersetzen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „elf“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Je ein Mitglied entsenden“ die Wörter „die Auszubildendenvertretung,“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Der Beirat wird mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Pauschale soll der Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung oder der vorrangigen tariflichen Ausbildungsvergütung entsprechen.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für das vierte Ausbildungsjahr wird der Ausbildungskostenausgleich durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Beirat ist hierzu anzuhören.“

Begründung

Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (Drs. 19/2552) soll ein Instrument geschaffen werden, das zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze ermöglicht und die Fachkräftesicherung stärkt. Dieses Ziel wird mit dem Änderungsantrag ausdrücklich aufgegriffen, zugleich aber um eine klare Qualitätsorientierung und eine verbindliche Zusätzlichkeit der Maßnahmen ergänzt. Aus dem Fonds sollen ausschließlich solche Vorhaben finanziert werden, die über bestehende Bundes- und Landesangebote hinausgehen und staatliche Kernaufgaben – insbesondere in der schulischen, berufsschulischen und Erwachsenenbildung – nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Gemeint sind etwa die Förderung von Verbundausbildung und Ausbildungspartnerschaften sowie überbetrieblichen Ausbildungsangeboten, die Unterstützung von Arbeitgebern bei Organisationsentwicklung und Betriebsführung im Hinblick auf Ausbildung, Prüfungsvorbereitung im Bereich praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die gezielte Unterstützung bei der Ausbildung von Auszubildenden mit Vermittlungshemmnissen.

Durch die Stärkung des Beirats wird zugleich die Legitimation des Fonds erhöht: Die Aufnahme einer Auszubildendenvertretung stellt sicher, dass die Perspektive der unmittelbar Betroffenen strukturell berücksichtigt wird. Die paritätische, mindestens hälftige Besetzung mit Frauen setzt den Gleichstellungsauftrag des Landes Berlin im zentralen Steuerungsgremium konsequent um. Schließlich wird mit der Anbindung des Ausbildungskostenausgleichs an die gesetzliche Mindestvergütung bei nicht tarifgebunden und an die tarifliche Mindestausbildungsvergütung bei tarifgebunden Betrieben, sowie der Regelung zum vierten Ausbildungsjahr, über die per Rechtsverordnung unter Anhörung des Beirats entschieden wird, eine praxistaugliche und gerechte Ausgestaltung des Finanzierungsmechanismus gewährleistet. Der Fonds wird damit wirksamer auf gute Ausbildung ausgerichtet und trägt zugleich zu fairen Bedingungen für Betriebe und Auszubildende bei.

Synopsis

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin	
Drs. 19/2552	ÄA B90/Grüne
§ 1 Zweck des Gesetzes; Ausbildungsförderungsfonds	
(1) Mit dem Ziel, im Land Berlin 1. das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen, 2. die duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zu fördern 3. Betriebe bei der Ausbildung finanziell zu unterstützen, 4. mehr besetzte Ausbildungsplätze zu erreichen und die Ausbildungsquote insgesamt zu steigern, errichtet das Land Berlin einen Ausbildungsförderungsfonds. Er wird aus einer Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 finanziert. Aus ihm wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein anteiliger Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt.	(1) Mit dem Ziel, im Land Berlin 1. das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen, 2. die duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zu fördern 3. Betriebe bei der Ausbildung finanziell zu unterstützen, 4. mehr besetzte Ausbildungsplätze zu erreichen und die Ausbildungsquote insgesamt zu steigern, errichtet das Land Berlin einen Ausbildungsförderungsfonds. Er wird aus einer Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 finanziert. Aus ihm wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein anteiliger Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt. 5. die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu verbessern.
(2)-(3)	[unverändert]
§ 1a Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität	
	<u>(1) Aus dem Ausbildungsförderungsfonds werden ausschließlich zusätzlich zu den bereits bestehenden Bundes- und Landesangeboten eingeleitete Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die der Erreichung der in § 1 genannten Zielen dienen.</u> <u>(2) Der Beirat schlägt die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung gem. §1 Abs. 1, S. 1 und den konkreten Finanzierungsbedarf vor.</u> <u>(3) Die Maßnahmen sind zusätzlich zu den staatlichen Aufgaben – insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen und berufsschulischen Bildung sowie der Erwachsenenbildung - zu erbringen und dürfen diese nicht ersetzen.</u>
§ 4 Beirat	
(1)	[unverändert]
(2) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Branden-	(2) Der Beirat besteht aus zehn elf Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Auszubildendenvertretung, die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Vereinigung der Unter-

burg e. V., drei Mitglieder entsendet der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg und drei Mitglieder entsendet der Senat von Berlin je ein Mitglied aus der für Wirtschaft, Bildung und Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Den Vorsitz führt ein weiteres von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsendetes Mitglied.	nehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., drei Mitglieder entsendet der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg und drei Mitglieder entsendet der Senat von Berlin je ein Mitglied aus der für Wirtschaft, Bildung und Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Den Vorsitz führt ein weiteres von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsendetes Mitglied.
(3)-(6)	[unverändert]
	<u>(7) Der Beirat wird mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.</u>
§ 7 Anteiliger Ausbildungskostenausgleich	
(1)-(2)	[unverändert]
(3) Der anteilige Ausbildungskostenausgleich richtet sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung setzt nach Anhörung des Beirats die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs in Form einer Pauschale durch Rechtsverordnung fest. Die Pauschale soll sich je Ausbildungsverhältnis einer oder eines Auszubildenden und Jahr anteilig an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Land Berlin orientieren.	(3) Der anteilige Ausbildungskostenausgleich richtet sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung setzt nach Anhörung des Beirats die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs in Form einer Pauschale durch Rechtsverordnung fest. <u>Die Pauschale soll der Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung oder der vorrangigen tariflichen Ausbildungsvergütung entsprechen.</u>
(4) Für das erste Ausbildungsjahr wird der anteilige Ausbildungskostenausgleich in voller Höhe, für das zweite Ausbildungsjahr zur Hälfte und für das dritte Ausbildungsjahr zu einem Viertel gewährt.	(4) Für das erste Ausbildungsjahr wird der anteilige Ausbildungskostenausgleich in voller Höhe, für das zweite Ausbildungsjahr zur Hälfte und für das dritte Ausbildungsjahr zu einem Viertel gewährt. <u>Für das vierte Ausbildungsjahr wird der Ausbildungskostenausgleich durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Beirat ist hierzu anzuhören.</u>
(5)	[unverändert]

Jarasch Graf Wojahn Wapler Schedlich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen